

## **Abweichungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Geeste**

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) m.W.v. 26.11.2014, des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 431, 434) sowie des § 8 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Geeste vom 28.09.1995, hat der Rat der Gemeinde Geeste in seiner Sitzung am 29.10.2015 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Satzung betrifft die auf dem Grundstück Gemarkung Dalum, Flur 5, Flurstück 460 gelegene Erschließungsanlage „Fliederweg“.

### **§ 2 Abweichung von den Herstellungsmerkmalen**

Von den in § 8 der Erschließungsbeitragssatzung festgelegten Merkmalen der endgültigen Herstellung wird wie folgt abgewichen:

- Die Gemeinde Geeste verzichtet auf die Herstellung beidseitiger Gehwege nach § 8 Abs. 1 Nr. b) der Erschließungsbeitragssatzung.
- Abweichend von § 8 Abs. 1 Nr. c) der Erschließungsbeitragssatzung gilt die Entwässerungsanlage als endgültig hergestellt, wenn Versickerungsmulden im Straßenseitenraum für die Oberflächenentwässerung hergestellt sind.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Geeste, den 30.10.2015

Höke  
(Bürgermeister)